

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3425 — Nordic Capital/Trenor)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 91/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. April 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Nordic Capital IV Ltd („Fund IV“, Kanalinseln) und Nordic Capital V Ltd („Fund V“, Kanalinseln), die beide zur Nordic Capital Gruppe gehören, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen Trenor Holding AB („Trenor“, Schweden) durch Kauf von Anteilsrechten. Trenor wird derzeit gemeinsam kontrolliert durch Nordic Capital III Ltd („Fund III“, Kanalinseln — ebenso zur Nordic Capital Gruppe gehörend) und Trelleborg International BV. Nach der Transaktion wird Trenor allein durch die Nordic Capital Funds III, IV und V kontrolliert werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Fund III, IV und Fund V: die Unternehmen gehören zur Nordic Capital Gruppe, welche in der Investition von privatem Eigenkapital in mittelständische Unternehmen in der nordischen Region in verschiedenen Sektoren wie Schädlingsbekämpfung, Biotechnologie oder Pay-TV tätig ist;
- Trenor: Holdinggesellschaft, die im Vertrieb von Produkten für die Bauindustrie und den Handel mit Stahl, Aluminium sowie anderen Nicht-Eisenmetallen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3425 — Nordic Capital/Trenor, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.